DS 8/1

Kirchengesetz

zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom

Die Föderationssynode hat aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a) der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 (zu § 2 KBG)

Dieses Kirchengesetz regelt das Dienstverhältnis der Frauen und Männer, die von der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland oder einer ihrer Teilkirchen zu Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten ernannt werden.

§ 2 (zu § 4 Abs. 4)

- (1) Oberste Dienstbehörde für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist je nach der Anstellungsträgerschaft
- a) die Kirchenleitung der Föderation,
- b) die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen oder
- c) der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.
- (2) Die allgemeine Dienstaufsicht führt
- a) über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des Kirchenamtes am jeweiligen Standort die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.
- b) über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des Rechnungsprüfungsamtes die zuständige (Landes-) Bischöfin oder der zuständige (Landes-) Bischof,
- c) über die außerhalb des Kirchenamtes tätigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die für die jeweilige Dienststelle zuständige Dezernatsleitung im Kirchenamt.

§ 3 (zu § 15)

Die Kirchenleitung der Föderation setzt die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten fest, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder sie die Ausübung

dieser Befugnis anderen Stellen überträgt. Im Übrigen gilt § 81 Bundesbeamtengesetz entsprechend.

§ 4 (zu § 28 KBG)

Die Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 5 (zu § 42)

Die Beurteilung und die Beförderung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 6 (zu § 48)

Die Ausübung von Nebentätigkeiten bestimmt sich entsprechend §§ 4 bis 6 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrer und Pastorinnen sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 18. Februar 2003 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 (zu § 51)

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann auf ihren Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (Altersteildienst) bewilligt werden, wenn
- 1. sie das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- 2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn des Altersteildienstes insgesamt mindestens drei Jahre vollbeschäftigt waren,
- 3. der Altersteildienst vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
- 4. dienstliche Belange nicht entgegen stehen.

Bei Satz 1 Nr. 2 bleiben Teilbeschäftigungen mit geringfügig verringerter Arbeitszeit außer Betracht.

- (2) Der Altersteildienst kann auch in der Weise bewilligt werden, dass die oder der Betroffene die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab leistet und unmittelbar anschließend unter Fortzahlung der Besoldung beurlaubt wird (Blockmodell). Die Dauer der Beurlaubung muss mindestens ein Jahr betragen.
- (3) Altersteildienst nach dem Blockmodell kann auch bewilligt werden, wenn eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 nicht erfüllt. In solchen Fällen wird die oder der Betroffene entsprechend der bisherigen oder früheren Einschränkung des Dienstumfangs weiterbeschäftigt und unmittelbar anschließend bis zum Beginn des Ruhestandes unter Fortzahlung der Besoldung beurlaubt.

- (4) Über die Bewilligung des Altersteildienstes entscheidet das Kirchenamt. Die Entscheidung bedarf je nach Anstellungsträgerschaft der Zustimmung der Kirchenleitung der Föderation, der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen oder des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.
- (5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Altersteildienst auf Antrag der oder des Betroffenen abgebrochen werden. Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (6) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ist auf Antrag Altersteildienst zu bewilligen.

§ 8 (zu § 67)

Für Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, die bis zum 31. Dezember 2007 ihr 60. Lebensjahr vollendet haben, gelten § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sowie die Artikel 104 a und 104 b Abs. 2 Kirchengesetz zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands entsprechend.

§ 9 (zu § 88)

Ansprüche aus dem Kirchenbeamtenverhältnis können durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden.

§ 10

Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Kirchenamt.

§ 11

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Dr. Christoph Kähler Landesbischof Axel Noack Bischof